



## Information zum Entschuldigungsverfahren

Für alle Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe des Maximilian-Kolbe-Gymnasiums gilt das im Folgenden beschriebene Entschuldigungsverfahren. Beim Eintritt in die Oberstufe werden alle Schülerinnen und Schüler auf die entsprechenden Bestimmungen des Schulgesetzes (SchulG) und der Prüfungsordnung (APO-GOSt) hingewiesen. (Siehe auch Rückseite dieser Information.)

1. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler infolge von Krankheit, so ist die Schule am gleichen Tag (möglichst im Laufe des Vormittages) per SchoolFox über die Funktion "Abwesenheit" zu informieren. Eine telefonische Krankmeldung ist nicht möglich!
2. Tritt die Krankheit an einem **Klausurtag** ein, so meldet sich die Schülerin/der Schüler vor Beginn der Klausur im Sekretariat krank, damit die Fachlehrerinnen und Fachlehrer informiert werden können. War die Schülerin/der Schüler schon vor einem Klausurtag krank gemeldet, so muss die Krankmeldung am Klausurtag vor Beginn der Klausur nochmals über die "Abwesenheit"-Funktion in SchoolFox erneuert werden. Versäumte Klausuren, die nicht über SchoolFox entschuldigt wurden, können nicht nachgeschrieben werden und gelten als nicht geschrieben (0 Punkte/Note 6).
3. Die Schülerinnen und Schüler verwalten ihre Entschuldigungsformulare selbst. Die Entschuldigungsformulare stehen auf der Webseite der Schule ([www.mkg-wegberg.de](http://www.mkg-wegberg.de)) unter dem Reiter "Service > Downloads" zum Download bereit. Ein Entschuldigungsformular ist gültig für eine Krankheitsphase. Die ausgefüllten und abgezeichneten Entschuldigungsformulare sind vollständig bis zum nächsten Zeugnisternin zu verwahren und müssen auf Nachfrage der Beratungslehrer bzw. des Oberstufenkoordinators oder bei eventuellen Unstimmigkeiten bzgl. der Zeugnisangaben vorgelegt werden.
4. Die Entschuldigung bei den entsprechenden Fachlehrerinnen und Fachlehrern muss innerhalb von zwei Schulwochen nach Rückkehr in den Unterricht erfolgen.
5. Beurlaubungen werden von den Jahrgangsstufenleitern ausgesprochen und müssen im Vorhinein beantragt werden. Zu beurlaubende Fehlzeiten, deren Beurlaubung nicht zuvor beantragt wurden, werden als nicht entschuldigt gewertet.
6. Schülerinnen und Schüler, bei denen es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, werden zur Führung einer zusätzlichen tabellarischen Übersicht verpflichtet, die in regelmäßigen Abständen den Jahrgangsstufenleitern vorgelegt werden muss.
7. Bei begründeten Zweifeln an der Entschuldigung kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.
8. Im Falle unentschuldigter Fehls im Unterricht können die entsprechenden Stunden als nicht-erbrachte Leistungen und somit als ungenügend (= Note 6) gewertet werden. Darüber hinaus kann bei vermehrten unentschuldigten Fehlstunden ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet werden.

## **- Wesentliche Auszüge aus den einschlägigen Bestimmungen -**

SchulG § 43

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Jahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

SchulG § 47

- (1) Das Schulverhältnis endet, wenn
  7. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.

SchulG § 53

- (3) Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

APO-GOST § 13

- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

---

**Von der o. g. Information und den Bestimmungen des SchulG, der APO-GOST und der Schule habe ich Kenntnis genommen.**

Name der Schülerin / des Schülers:

\_\_\_\_\_

Wegberg, den

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Schülerin / des Schülers)